Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates
Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute
02.09.2019

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	18.09.2019
Gemeinderat (öffentlich)	02.10.2019

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt
- Festlegung des Umfangs der Beiträge der Fraktionen im Mitteilungsblatt

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat spricht sich weiterhin für die analoge Anwendung des § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung auf das Mitteilungsblatt der Stadt Rottweil für die Stadtteile Feckenhausen, Göllsdorf, Hausen, Neufra, Neukirch, Zepfenhan, Bühlingen aus.
2. Der Gemeinderat legt den Umfang der Beiträge der Fraktionen des Gemeinderats zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt wie folgt neu fest: Jede Fraktion hat das Recht, 1.600 Zeichen/Monat zu veröffentlichen.
3. Die Entscheidung, ob der Ortschaftsrat Hausen das vom Gemeinderat eingeräumte Recht zur Veröffentlichung in Anspruch nehmen möchte, wird an den Ortschaftsrat Hausen verwiesen.

Vorgang:

01.06.2016 Vorlagen Nr. 049/2016 und Nr. 049/2016/1
Beschluss:
1. Der Gemeinderat spricht sich für die analoge Anwendung des § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung auf das Mitteilungsblatt der Stadt Rottweil für die Stadtteile Feckenhausen, Göllsdorf, Hausen, Neufra, Neukirch, Zepfenhan, Bühlingen aus.
2. Der Gemeinderat beschließt, das Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt vor der endgültigen Beschlussfassung zur Anhörung und Vorberatung in die Ortschaftsräte zu verweisen.

28.09.2016 Vorlage Nr. 160/2016
Beschluss:
1. Der Gemeinderat beschließt die unten stehenden Regelungen für die Meinungsbeiträge aus dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten (Regelungen Nr. 1 bis Nr. 7).
2. Der Gemeinderat beschließt das Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Stadt Rottweil für die Stadtteile Feckenhausen, Göllsdorf, Hausen, Neufra, Neukirch, Zepfenhan, Bühlingen.

11.03.2019 Vorlage Nr. 040/2019
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt als Ausnahme der Regelungen im „Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt", die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Ortschaftsratswahl im bisherigen Umfang sowie für die Wahllisten des Gemeinderats mit jeweils einer Seite zuzulassen.

Begründung:
§ 20 Absatz 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):
„Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen."

Der Gemeinderat hat im Jahr 2016 entschieden, § 20 Absatz 3 GemO auf das Mitteilungsblatt der Stadt Rottweil analog anzuwenden und hat das Redaktionsstatut für die Herausgabe eines Amtsblattes oder Mitteilungsblattes beschlossen (siehe Anlage).
Da das Mitteilungsblatt der Stadt Rottweil kein Amtsblatt im Sinne des § 20 Absatz 3 GemO (nicht Veröffentlichungsorgan der Stadt und keine Unterrichtung aller Einwohner) ist, haben die Fraktionen des Gemeinderats kein gesetzlich festgelegtes Recht auf Darlegung ihrer Auffassungen zu Gemeindeangelegenheiten. Der Gemeinderat könnte auf die analoge Anwendung und damit auf das Recht der Fraktionen zur Veröffentlichung von Beiträgen verzichten.

Das Statut regelt die Grundsätze der Veröffentlichung und hat die Ortsvorsteher ermächtigt, für diese Grundsätze detaillierte Ausführungshinweise zu vereinbaren.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2016 ebenfalls beschlossen, dass das Recht auf Darlegung der Auffassung über die Fraktionen des Gemeinderats hinaus auch auf die Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus gelten soll, nicht jedoch für einzelne Mitglieder des Gemeinderats.

Es wurde auch beschlossen, dass der Umfang der Beiträge der Fraktionen und Wählervereinigungen des Gemeinderats in der Summe im Monat auf eine Seite (entspricht ca. 8.000 Zeichen) begrenzt wird und dass alle sechs Fraktionen/Wählervereinigungen Anspruch auf den gleichen Umfang haben sollen. Der Gemeinderat hat festgelegt, dass jede Fraktion/Wählervereinigung das Recht auf die Veröffentlichung von Beiträgen bis 1.300 Zeichen pro Monat hat.

Die Verteilung muss der Gemeinderat laut Radaktionsstatut nach jeder Kommunalwahl neu festlegen.

Wenn der Gemeinderat die analoge Anwendung des § 20 Absatz 3 GemO erneut beschließt, wird vorgeschlagen, jeder Fraktion das Recht auf die Veröffentlichung von Beiträgen mit max. 1.600 Zeichen pro Monat einzuräumen (1 Seite = ca. 8.000 Zeichen geteilt durch 5 Fraktionen).

Da laut § 72 GemO § 20 Absatz 3 GemO auch für die Fraktionen des Ortschaftsrats Anwendung findet, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat, hat der Gemeinderat im Jahr 2016 beschlossen, dass den Wählervereinigungen der Ortschaftsräte das Recht ebenfalls eingeräumt wird und der maximale Umfang pro Stadtteil auf ½ Seite begrenzt wird. Die Aufteilung auf die Fraktionen/Wählervereinigungen haben die Ortschaftsräte beschossen.

Bei den Ortschaften Feckenhausen, Göllsdorf, Neufra, Neukirch und Zepfenhan gab es bei der Kommunalwahl 2019 nur noch eine Liste. Somit entfällt die Aufteilung der Anzahl der Zeichen auf die Wählervereinigungen. Im Ortschaftsrat Hausen gibt es zwei Wählervereinigungen, so dass der Ortschaftsrat Hausen zu entscheiden hat, ob die Wählervereinigungen von dem Recht Gebrauch machen wollen und ggf. die Aufteilung auf die Wählervereinigungen festzulegen. Im Jahr 2016 hat der Ortschaftsrat Hausen dem Statut zwar zugestimmt, jedoch einen Verzicht auf das Recht der Veröffentlichung beschlossen.

Es gelten weiterhin die 2016 beschlossenen Regeln (mit Neufestlegung der Zeichenanzahl unter 3. und Ergänzung der Nr. 8):

1. Veröffentlichungsberechtigt sind die im Gemeinderat und den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen und Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus.
2. Fraktionen/Wählervereinigungen des Gemeinderats der Stadt Rottweil haben das Recht, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Mitteilungsblatt darzulegen. Der Beitrag wird i.d.R. im allgemeinen Teil des Mitteilungsblatts veröffentlicht.
3. Der Umfang der Beiträge der Fraktionen und Wählervereinigungen des Gemeinderats ist in der Summe im Monat auf eine Seite begrenzt. Die Fraktionen/Wählervereinigungen erhalten ein Kontingent von jeweils 1.600 Zeichen/Monat (bisher 1.300 Zeichen/Monat). Das monatliche Zeichenkontingent wird nach jeder Kommunalwahl neu festgelegt.
4. Die Beiträge sind auf Themen begrenzt, für die der Gemeinderat der Stadt Rottweil zuständig ist, ferner auf sonstige städtische Planungen und Aufgaben, auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug und auf Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen. Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung und politische Stellungnahmen ohne kommunalpolitischen Bezug. Die presserechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben liegt bei den veröffentlichenden Fraktionen/Wählervereinigungen.
5. Fraktionen/Wählervereinigungen der Ortschaftsräte haben ebenfalls das Recht, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Ortschaft im Mitteilungsblatt darzulegen. Der Beitrag wird im jeweiligen Ortschaftsteil des Mitteilungsblatts veröffentlicht.
6. Die Beiträge sind auf Themen begrenzt, für die der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist. Der Umfang der Beiträge der Fraktionen/Wählervereinigungen des Ortschaftsrats ist in der Summe im Monat je Stadtteil auf ½ Seite begrenzt. Die Aufteilung auf die Fraktionen/Wählervereinigungen beschließen die Ortschaftsräte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Beiträge der Gemeinderatsfraktionen.
7. Das Recht auf Veröffentlichung gilt sowohl für die Fraktionen/Wählervereinigungen des Gemeinderats wie auch der Ortschaftsräte nicht in einer Karenzzeit von drei Monaten vor einer Wahl.
8. Die vom Gemeinderat am 20.03.2019 beschlossene Ausnahme von der Karenzzeit von drei Monaten vor Kommunalwahlen (siehe Vorlage Nr. 040/2019), also die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Ortschaftsratswahl sowie der Beiträge der Wahllisten des Gemeinderats mit jeweils einer Seite, wird im Redaktionsstatut aufgenommen.

Alternativvorschlag:
Der Gemeinderat verzichtet auf den Beschluss, dass § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung analog auf das Mitteilungsblatt angewendet wird, da die Fraktionen/Wählervereinigungen mit den Beiträgen zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten nur einen Teil der Bevölkerung, die Einwohner der Ortschaften, erreichen können. Damit enthält das Redaktionsstatut keine Regelungen in Bezug auf das Recht auf Darlegung der Auffassungen von Fraktionen/Wählervereinigungen; d.h. im Redaktionsstatut entfallen die Ziffern 2.4 und 2.5 ersatzlos.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine, da aller Voraussicht nach das festgelegt Jahreshöchstkontingent nicht überschritten wird.

Zuständigkeit:
Gemäß § 24 Absatz 1 GemO i.V.m. § 2 Absatz 1 Hauptsatzung legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung fest.

Anlage:
Redaktionsstatuts für das Mitteilungsblatt für die Stadtteile Feckenhausen, Göllsdorf, Hausen, Neufra, Neukirch, Zepfenhan und Bühlingen mit Aufnahme der Ausnahme von der Karenzzeit vor Kommunalwahlen